

Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten
vom 15.12.2022,
in Kraft getreten am 01.01.2023¹
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 13.05.2024²

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Entgeltspflicht	1
§ 3	Höhe des Entgeltes.....	1
§ 4	Abrechnung des Entgeltes / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen	2
§ 5	Benutzungsrecht	2
§ 6	Erfüllungsort.....	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

¹ veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jhg. Nr. 32, 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

² veröffentlicht im Amtsblatt 15. Jhg. Nr. 15, 29.05.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten im Sinne des § 1 sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltpflicht entfällt in folgenden Fällen:
 - Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Mutter/Kind Gruppen
 - Nutzung durch die Volkshochschule Düren
 - Nutzung durch städtische Ämter (Dienstsport Feuerwehr/Ordnungsamt)
 - Lehrersport
 - Schulsport
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Erhebung von Entgelten nach dieser Entgeltordnung ist das Schulverwaltungs- und Sportamt zuständig.
- (5) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportstätte, nachfolgend Nutzer genannt. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Nutzungseinheit berechnet. Eine Nutzungseinheit entspricht der Nutzung der Sportstätte für die Dauer einer Zeitstunde.

Folgende Nutzungsentgelte werden unterschieden:

Gymnastikhalle	4,00 €/h
Standardhalle (einteilig)	5,50 €/h
Mehrfachhallen (zwei oder dreiteilig)	6,50 €/h
Lehrschwimmbecken	10,00 €/h

Das jeweilige Entgelt versteht sich als Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 4 Abrechnung des Entgeltes / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen

- (1) Die Höhe des für eine Nutzungseinheit zu zahlenden Entgeltes wird halbjährig für die zurückliegende Periode ermittelt. Dabei werden die durchschnittlichen Ausfallzeiten (z.B. keine Nutzung in den Ferien, Feiertage, Sperrung wegen Schulveranstaltungen) mitberücksichtigt.
- (2) Der zu zahlende Jahresbetrag ist somit in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate wird im Juli, die zweite im Dezember fällig.
- (3) Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das dort benannte Konto zu zahlen.
- (4) Eine Nutzungseinheit kann ohne Einhaltung einer Frist zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Benutzungsrecht

Die Sportstätten dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Näheres regelt die Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.